

Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes(AsylG)

Die Ausländerbehörde des Landkreises Vechta ist seit Montag, 23.03.2020 für den Besucherverkehr geschlossen. Alle bisher bereits vereinbarten Termine innerhalb des o.g. Zeitraums entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Gemäß § 71 Abs.1 AufenthG i.V. mit § 2 Nr. 1, 2, 5, 6 und 8 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) sowie in Verbindung mit § 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird daher folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Vechta wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.
2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis zum 29.06.2020 ablaufen und welche für den Landkreis Vechta zugewiesene Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Vechta ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 30.06.2020 verlängert.
3. Die Ausreisefrist für Inhaber von Schengen Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (s.g. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen, wird von Amts wegen bis 30.06.2020 verlängert. Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz im Landkreis Vechta gemeldete Ausländer und für Ausländer, die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung im Landkreis Vechta aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs.3 i.V.m. §16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Anordnungen treten gemäß § 41 Abs.4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten zunächst bis einschließlich 30.06.2020. Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechender veränderter Lage möglich.

Sachverhalt:

Die von der Niedersächsischen Landesregierung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben auch Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde des Landkreises Vechta.

Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Bei Ausfall dieser Termine besteht die Gefahr unverschuldet unregelter Aufenthaltsrechte und damit unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

Begründung zu lfd. Nr.1

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt.

Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens.

Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel.

Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Niedersächsischen Landesregierung aufgehoben sind, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer innerhalb von 4 Wochen nachzuholen. Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Begründung zu lfd. Nr.2

Die unter der Begründung zu lfd. Nr.2 getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert ist, sowie auch auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen.

Begründung zu lfd. Nr.3

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert. Da Schengen Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es

einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären.

Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen.

Diese Einzelfallprüfungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Die Inhaber von ablaufenden Schengen Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst nach § 50 Abs. 2 AufenthG eine Ausreisefrist setzen.

Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 4 umfasst nur Personen, die sich bereits einige Zeit im Landkreis Vechta aufhalten oder ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Vechta besitzen.

Jedenfalls müssen sich nicht im Landkreis Vechta als Einwohner gemeldete Touristen seit mindestens einer Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung im Landkreis Vechta aufhalten.

Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Es werden insoweit keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche getroffen.

Kurzfristige Zuzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung sind zu vermeiden.

Zwischenzeitlich Zuziehende fallen ausdrücklich nicht in den Adressatenkreis dieser Verfügung.

Hinweise:

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Niedersächsischen Landesregierung aufgehoben sind und die Ausländerbehörde wieder ihren Dienstbetrieb regulär aufgenommen hat, muss die Verlängerung der Ausreisefrist unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Hierzu ist eine persönliche Vorsprache nach der Wiederöffnung der Ausländerbehörde erforderlich.

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.landkreis-vechta.de und in den Lokalmedien.

Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem 30.06.2020 verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügungen gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, wird eine Servicehotline in der Ausländerbehörde eingerichtet.

Diese ist montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12 Uhr unter der Telefonnummer 04441/898-1699 eingerichtet.

Daneben können dringende Anfragen per e-Mail an die Ausländerbehörde des Landkreises Vechta über ordnungsamt@landkreis-vechta.de gerichtet werden.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, den 25.03.2020

—
Landkreis Vechta
Im Auftrage

Holger Böckenstette
Kreisrat

—